

Ernennungen an der Grazer Universität.198/A.B.
zu 239/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Paula Wallisch und Genossen vom 16. Juni 1948, betreffend die Ernennungen an der Grazer Universität, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdes mit:

Im Falle des Freierdens einer Lehrkanzel an einer Hochschule ist das Bundesministerium für Unterricht stets bestrebt, aus der Liste der vorgeschlagenen wenn möglich den hervorragendsten Gelehrten zu gewinnen. Die Anfrage geht offenbar von der Annahme aus, daß die von den Professorenkollegien gewählte Reihung der Kandidaten in Ternavorschlägen ausschließlich eine Wertung der wissenschaftlichen und lehramtlichen Leistungen der Vorgeschlagenen darstelle, während in der Regel die gewählte Reihung das Ergebnis einer Abschätzung dieser sowie anderer in Betracht kommender Momente, wie Rang, Alter, Forschungsrichtung und dergleichen, darstellt. Die Nennung eines auswärtigen Gelehrten im Vorschlag gilt in Hochschulkreisen nicht nur als Absicht auf Gewinnung des Gelehrten, sondern auch als Ehrung, die, soll sie als Ehrung empfunden werden, Rang und Alter gegenüber anderen Kandidaten berücksichtigen muß.

Es ist ein den Hochschulen wohlbekannter, stets geübter Grundsatz der Unterrichtsverwaltung, daß sie bei der Auswahl der im Vorschlag genannten Kandidaten an die von den Professorenkollegien gewählte Reihung nicht gebunden ist.

In dem Besetzungs vorschlag für die Lehrkanzel für Mathematik an der Universität in Graz wurde besonders betont, daß der an dritter Stelle genannte Privatdozent Dr. Kantz ein hervorragender Forscher und ein ausgezeichneter Lehrer sei und die beste Gewähr für eine würdige Fortsetzung der alten Tradition der Grazer Mathematischen Schule biete, aus der eine Reihe namhafter Mathematiker hervorgegangen sei, weiters, daß er im Jahre 1945 unter den schwierigsten Verhältnissen aus eigener Initiative den vollen Lehrbetrieb am Grazer mathematischen Universitätsinstitut wieder aufgenommen habe. Aus diesen Ausführungen konnte wohl geschlossen werden, daß ihm die Lehrkanzel mit Beruhigung anvertraut werden kann, somit auf langwierige Berufungsverhandlungen mit ausländischen Kandidaten verzichtet werden könne.

Der Gewinnung von Ausländern, ja selbst von im Ausland lebenden österreichischen Gelehrten stellen sich aus zeitbedingten Gründen bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Die lange Dauer des Schriftverkehrs, die Unmöglichkeit,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. August 1948.

mündliche Berufungsverhandlungen zu pflegen, ergeben bei Berufungen von Ausländern Hindernisse, die praktisch langdauernde Vakanzen zur Folge haben, bis der betreffende ausländische Gelehrte, dem die Kaufkraft des Schillings im Auslande, die Lebens- und Wohnungsverhältnisse und dergleichen nicht bekannt sind, sich entschließt, eine Berufung nach Österreich anzunehmen. Hierzu kommt schließlich noch die Tatsache, daß ausländische Gelehrte häufig nur eine Berufung anstreben, um eine Hörung ihrer Stellung im Auslande zu erlangen, ein Umstand, der sich meist erst nach langwierigen Verhandlungen herausstellt.

Eine der Hauptbedingungen, die auswärtige Gelehrte bei Berufungsverhandlungen an die Unterrichtsverwaltung stellen, ist die Zuweisung einer entsprechenden Wohnung. Gerade in Graz herrscht eine große Wohnungsnot, die dazu führt, daß dorthin berufene Professoren sich jahrelang mit den bescheidensten Unterkünften zufrieden geben müssen.

Das Bundesministerium für Unterricht steht dermalen mit einer großen Reihe ausländischer Professoren wegen Annahme von Berufungen an verschiedenen Hochschulen in Verbindung, ohne wegen dieser geschilderten Schwierigkeiten zu einem Abschluß gelangen zu können, so daß infolge der Wahl ausländischer Bewerber im Studienbetrieb außerordentlich hemmende Umstände durch die Vakanzen zahlreicher Lehrkanzeln eingetreten sind. Diese Gründe bringen es mit sich, daß die Unterrichtsverwaltung in vielen Fällen sich zur gedeihlichen Führung des Hochschulbetriebes Beschränkungen bei der Berufung ausländischer Gelehrter auferlegen muß, insbesondere wenn ein inländischer Anwärter seitens des Professorenkollegiums im Vorschlag besonders empfohlen wird.

Im Falle der Wiederbesetzung der gynäkologischen Lehrkanzel an der Universität Graz wurden die Professoren Zacherl, Knaus, Heidler und Privatdozent Dr. Navratil in der angeführten Reihenfolge vorgeschlagen. Nachdem Zacherl und Heidler die Annahme der Berufung abgelehnt hätten, hat das Bundesministerium für Unterricht die Ernennung des Privatdozenten Dr. Navratil erwirkt. Es ist unrichtig, daß Dr. Navratil erst für diesen Zweck im Entnazifizierungsverfahren reingewaschen werden mußte, richtig ist vielmehr, daß er nach § 4, Abs.(5), des Verbotsgesetzes 1947 der Registrierungspflicht nicht unterlag.

An Professor Dr. Knaus ist das Bundesministerium für Unterricht deshalb nicht herangetreten, weil ihm bekannt war, daß seine gewiss vielfach als ausgezeichnet bezeichneten Leistungen in Forschung und Lehre nicht unbestritten sind.

Daß die Unterrichtsverwaltung mit diesem Vorgang eine Maßnahme getroffen hat, die die Bedürfnisse von Lehre und Forschung voll berücksichtigt, kann daraus geschlossen werden, daß in dem von der Wiener Fakultät nunmehr für die daselbst freie Lehrkanzel für Gynäkologie erstatteten Vorschlag gleichfalls die Professoren Zacherl, Heidler und Navratil vorgeschlagen werden, die Unterlassung eines Vorschages zu Gunsten des Professors Knaus jedoch damit begründet wird, daß seine ausgezeichneten Leistungen umstritten sind und seine Qualifikation von manchem eingeschränkt wird.

-.-.-.-.-.-.-.-